

Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss sowie dessen Nutzung in Nieder- und Mittelspannung (ABANN-MS) der Stadtwerke Forchheim GmbH – Strom

I. Begriffsbestimmungen

II. Regelungen zum Netzanschluss

1. Netzanschluss
2. Netzanschlussvertrag
3. Herstellung des Netzanschlusses
4. Art des Netzanschlusses
5. Betrieb des Netzanschlusses
6. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses
7. Transformatorenanlage
8. Baukostenzuschuss
9. Grundstücksbenutzung
10. Elektrische Anlage
11. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage
12. Überprüfung der Kundenanlage
13. Eigentumswechsel und Anzeige an den Netzbetreiber
14. Haftung bei Herstellung und Betrieb des Netzanschlusses
15. Kündigung des Netzanschlussvertrages

III. Regelungen zur Anschlussnutzung

1. Nutzung des Netzanschlusses
2. Unterbrechung der Anschlussnutzung
3. Haftung bei Störung der Anschlussnutzung
4. Kündigung des Anschlussnutzungsvertrages

IV. Gemeinsame Vorschriften zum Netzanschluss und der Anschlussnutzung

1. Betrieb von Kundenanlagen und Verbrauchsgeräten sowie Eigenerzeugung
2. Technische Anschlussbedingungen
3. Zutrittsrecht
4. Mess- und Steuereinrichtungen
5. Zahlung und Verzug
6. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung
7. Vertragsstrafe
8. Gerichtsstand
9. Entgelte, Bestimmungsrecht, Anpassung von Preisen
10. Veröffentlichung und Änderung der Allgemeinen Bedingungen

I. Begriffsbestimmungen

1. Anschlussnehmer ist jede Person im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 1 EnWG, auf deren Auftrag ein Grundstück an das Verteilernetz angeschlossen wird, sowie im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Verteilernetz angeschlossen ist.
2. Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher, der einen Anschluss an das Verteilernetz zur Entnahme von Elektrizität nutzt.
3. Eigenanlagen sind Anlagen zur Deckung des Eigenbedarfes, die nicht vom Netzbetreiber oder Stromlieferanten betrieben werden.
4. Entnahmestelle ist das Ende des Netzanschlusses und der Punkt, an dem von einem Anschlussnutzer Strom aus dem Verteilernetz entnommen wird.
5. Kunde ist der Anschlussnehmer und der Anschlussnutzer.
6. Kundenanlagen sind die elektrischen Anlagen hinter dem Netzanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen.
7. Netzanschluss ist die Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage.
8. Netzbetreiber ist der Betreiber des Verteilernetzes.
9. Strom ist elektrische Energie.
10. Stromlieferant ist eine natürliche oder juristische Person, deren Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise auf den Vertrieb von Strom zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern ausgerichtet ist.
11. Verteilernetz ist das örtliche Netz des Netzbetreibers, das überwiegend zur Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom dient.

II. Regelungen zum Netzanschluss

1. Netzanschluss

Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilernetzes. Er endet bei Mittelspannungs-Kabelanschlüssen an den Klemmen der Endverschlüsse und bei Mittelspannungs-Freileitungsanschlüssen an den Abspannisolatoren der ankommenden Zuleitungen, soweit im Netzanschlussvertrag nichts anderes vereinbart ist. In jedem Fall sind auf die Endverschlüsse sowie die Abspannisolatoren die Bestimmungen über den Netzanschluss anzuwenden. Das Ende des Netzanschlusses ist die Entnahmestelle.

2. Netzanschlussvertrag

- 2.1. Der Netzanschlussvertrag umfasst den Anschluss der Kundenanlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz und dessen weiteren Betrieb. Er besteht zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber.
- 2.2. Der Netzanschlussvertrag entsteht erstmalig mit dem Anschlussnehmer, der die Herstellung des Netzanschlusses beim Netzbetreiber in Auftrag gibt. Zur Herstellung eines Netzanschlusses ist der Netzanschlussvertrag vorher schriftlich abzuschließen.
- 2.3. Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer aus dem Netzanschlussvertrag und den Allgemeinen Bedingungen resultierenden Verpflichtungen vor Herstellung des Netzanschlusses beizubringen.
- 2.4. Die Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodes mit Netzanschlussbestimmungen für

Stromerzeuger, der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), der KraftNAV und der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV) bleiben unberührt. Sollten Regelungen dieses Vertrages den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.

3. Herstellung des Netzanschlusses

- 3.1. Der Netzanschluss wird durch den Netzbetreiber hergestellt. Die Herstellung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber schriftlich zu beauftragen. Der Netzbetreiber wird dem Anschlussnehmer den voraussichtlichen Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses mitteilen.
- 3.2. Art, Zahl und Lage des Netzanschlusses werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt.
- 3.3. Der Netzbetreiber kann sich auf Wunsch des Anschlussnehmers um eine gemeinsame Verlegung von Anschlussleitungen der verschiedenen Gewerke sowie der Telekommunikationslinien im Sinne von § 3 Nr. 26 des Telekommunikationsgesetzes bemühen. Er führt die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses entweder selbst oder mittels Nachunternehmer durch. Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl des durchführenden Nachunternehmers können vom Netzbetreiber angemessen berücksichtigt werden. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- 3.4. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses nach den anerkannten Regeln der Technik zu schaffen und entsprechende Räumlichkeiten für den Netzanschluss kostenfrei zur Verfügung stellen. Gleiches gilt für gegebenenfalls erforderliche Übergabeschalt- und/oder Transformatorenanlagen.

4. Art des Netzanschlusses

- 4.1. Welche Stromart und Spannung für das Vertragsverhältnis maßgebend ist, ergibt sich daraus, an welche Stromart und Spannung die Anlage des Anschlussnehmers angeschlossen ist oder angeschlossen wird.
- 4.2. Bei der Wahl der Stromart werden vom Netzbetreiber die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten berücksichtigt.
- 4.3. Beantragt der Anschlussnehmer eine Erhöhung der Netzanschlusskapazität und ist der Netzbetreiber dazu technisch und wirtschaftlich in der Lage, so ist darüber in einem Nachtrag zum Netzanschlussvertrag eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer zu treffen.

5. Betrieb des Netzanschlusses

- 5.1. Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in dessen Eigentum. Er wird ausschließlich von diesem betrieben, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss für den Netzbetreiber oder einem von ihm beauftragten Dritten jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- 5.2. Der Anschlussnehmer hat jegliche Einwirkungen auf den Netzanschluss zu unterlassen und Einflussnahmen Dritter auf den Netzanschluss zu verhindern, soweit ihm dies möglich ist.
- 5.3. Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere ein Schaden an der Anschlusssicherung, den Klemmen der Endverschlüsse oder den Abspannisolatoren sowie das Fehlen von Plomben, ist dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 5.4. Änderungen des Netzanschlusses werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber bestimmt.

6. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses

- 6.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der notwendigen Kosten für
 - a) die Herstellung des Netzanschlusses und
 - b) die Änderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer – insbesondere dann, wenn die in der Vergangenheit vereinbarte Netzanschlussleistung mehrfach überschritten wurde – veranlasst werden, zu verlangen.
- 6.2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses vom Anschlussnehmer eine Vorauszahlung in angemessener Höhe zu verlangen.
- 6.3. Kommen innerhalb von 5 Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

7. Transformatorenanlage

- 7.1. Muss zum Netzanschluss eines Grundstücks eine besondere Transformatorenanlage aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussvertrages zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf die Transformatorenanlage auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.
- 7.2. Wird der Netzanschlussvertrag für das Grundstück beendet, so hat der Grundstückseigentümer die Transformatorenanlage noch 3 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

- 7.3. Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen an eine andere geeignete Stelle verlangen, wenn ihm ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht zugemutet werden kann. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlage ausschließlich des Netzanschlusses des Grundstücks dient.

8. Baukostenzuschuss

- 8.1. Der Netzbetreiber kann von dem Anschlussnehmer – neben den eigentlichen Netzanschlusskosten – einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlage des Verteilernetzes einschließlich Transformatorstationen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.
- 8.2. Der vom Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich, soweit zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer nichts anderes vereinbart ist, nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder aufgrund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.
- 8.3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht (Siehe hierzu auch II. 4.3 und II 6.1 b). Der Baukostenzuschuss ist nach den Ziffern 8.1 und 8.2 zu bemessen, soweit zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer nichts anders vereinbart ist.
- 8.4. Der Baukostenzuschuss und die in Ziffer 6 geregelten Netzanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert auszuweisen.
- 8.5. Ziffer 6.2 gilt entsprechend.

9. Grundstücksbenutzung

- 9.1. Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Strom über ihre im gleichen Netzgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,
 - a) die an das Verteilnetz angeschlossen sind,
 - b) die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossenem Grundstück genutzt werden, oder
 - c) für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Die Pflicht besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- 9.2. Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- 9.3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich des Anschlusses des Grundstücks dienen.
- 9.4. Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinem Grundstück befindlichen Einrichtungen noch 3 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 9.5. Die Ziffern 9.1 bis 9.4. gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und -flächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- 9.6. Zur Sicherung der in Ziffer 9.1 und 9.4 dem Netzbetreiber eingeräumten Rechte ist dieser berechtigt, von Grundstückseigentümern nach Ziffer 9.1 Satz 2 die Bewilligung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zu verlangen. Dies gilt auch dann, wenn die auf dem Grundstück errichteten Versorgungsanlagen neben der Versorgung des Grundstücks des Kunden zugleich der Stromversorgung Dritter dienen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, für die Bewilligung von Dienstbarkeiten an den Kunden eine angemessene Entschädigung zu leisten. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt nach Eintragung der jeweiligen Dienstbarkeit in das Grundbuch.
- 9.7. Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer geltenden Bestimmungen des Netzanschlussvertrages und dieser allgemeinen Bedingungen beizubringen.

10. Elektrische Anlage

- 10.1. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der elektrischen Anlagen hinter den Klemmen der Endverschlüsse bzw. den Abspannisolatoren, mit Ausnahme der Messeinrichtungen, die nicht in seinem Eigentum stehen, ist der Anschlussnehmer verantwortlich.
- 10.2. Unzulässige Rückwirkungen der Kundenanlage jeglicher Art auf das Verteilernetz sind auszuschließen. Um dies zu gewährleisten, darf die Kundenanlage außer durch den Netzbetreiber nur durch ein
 - a) in ein Installateurverzeichnis des Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen, oder
 - b) ein Unternehmen, das seine ausreichende fachliche Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten gegenüber dem Netzbetreiber in anderer Weise nachweist,nach den Vorschriften dieser Allgemeinen Bedingungen und nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und, soweit die Kundenanlage zwischen den Klemmen der Endverschlüsse oder den Abspannisolatoren und den Zählern betroffen ist, unterhalten werden. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend § 49 EnWG unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 4 wird vermutet, wenn das Zeichen einer akkreditierten Stelle, insbesondere das

VDE-Zeichen, GS-Zeichen oder CE-Zeichen vorhanden ist. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen.

- 10.3. Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, können vom Netzbetreiber plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Kundenanlage ist nach den Angaben des Netzbetreibers vom Anschlussnehmer auf dessen Kosten zu veranlassen.

11. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

- 11.1. Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter wird die Kundenanlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz anschließen und den Netzanschluss bis zur Übergabestelle in Betrieb nehmen. Die Kundenanlage darf nur von einem Installationsunternehmer nach Ziffer 10.2 Satz 2 in Betrieb gesetzt werden.
- 11.2. Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage, die nach Maßgabe von Ziffer 11.1 vom Netzbetreiber vorgenommen werden soll, ist bei ihm von dem Installationsunternehmen, das nach Ziffer 10.2 die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, schriftlich in Auftrag zu geben. Dabei ist ein vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden.
- 11.3. Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen. Die Kosten können vom Netzbetreiber pauschal berechnet werden.
- 11.4. Der Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers in Textform. Es gelten die Technischen Bedingungen des Netzbetreibers für den Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen.

12. Überprüfung der Kundenanlage

- 12.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Kundenanlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf das Verteilernetz auszuschließen, nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er wird den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam machen und kann deren Beseitigung durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten verlangen.
- 12.2. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- 12.3. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

13. Eigentümerwechsel und Anzeige an den Netzbetreiber

- 13.1. Bei einem Eigentumswechsel der Kundenanlage bleibt der Netzanschlussvertrag mit dem neuen Eigentümer bestehen, sofern der bisherige Eigentümer der Anschlussnehmer gewesen ist und der Netzbetreiber nicht vom neuen Eigentümer den Abschluss eines neuen Netzanschlussvertrages verlangt. Zu diesem Zeitpunkt erlischt der Netzanschlussvertrag mit dem bisherigen Anschlussnehmer. Hinsichtlich der bis dahin begründeten Zahlungsansprüche und Verbindlichkeiten bleibt der bisherige Anschlussnehmer berechtigt und verpflichtet.

- 13.2. Der Eigentumsübergang und die Person sowie die Anschrift des neuen Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 13.3. Der bisherige Anschlussnehmer hat dem neuen Anschlussnehmer Angaben zu machen zur Firma, dem Registergericht, der Registernummer und der Adresse des Netzbetreibers.
- 13.4. Der Netzbetreiber wird dem neuen Anschlussnehmer den Fortbestand des Netzanschlussvertrages entweder in Textform bestätigen oder ihn zum Abschluss eines neuen Netzanschlussvertrages auffordern.

14. Haftung bei Herstellung und Betrieb des Netzanschlusses

- 14.1. Für Schäden, die ein Kunde bei der Herstellung und dem Betrieb des Netzanschlusses oder einer Transformatorenanlage durch den Netzbetreiber oder bei Handlungen des Netzbetreibers nach den Ziffern 9, 11 und 12 erleidet, haftet der Netzbetreiber aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden vom Netzbetreiber oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) der Beschädigung einer Sache oder eines Vermögensschadens, es sei denn, dass der Schaden vom Netzbetreiber oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist,
 - c) der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalspflichten). Wird eine Kardinalspflicht vom Netzbetreiber nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, haftet er nur für Schäden, die er bei Abschluss des Netzanschlussvertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder hätte kennen müssen, hätte voraussehen müssen.
- 14.2. Bei nicht vorsätzlich verursachten Sach- oder Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers nach Ziffer 14.1 auf 5.000 Euro begrenzt.
- 14.3. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro, sofern der Schaden nicht vorsätzlich vom Netzbetreiber verursacht worden ist.
- 14.4. Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.
- 14.5. Eine Haftung des Netzbetreibers aus dem Netzanschlussvertrag lässt seine Haftung und die Haftung dritter Unternehmen nach dem Produkthaftungsgesetz und aus anderen gesetzlichen Vorschriften unberührt.
- 14.6. Ansprüche nach den Ziffern 14.1 bis 14.3 und 14.5 verjähren innerhalb eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

15. Kündigung des Netzanschlussvertrages

- 15.1. Der Netzanschlussvertrag besteht, bis er von einer der beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- 15.2. Der Netzbetreiber ist in den Fällen von Abschnitt IV Ziffer 6.1 berechtigt, den Netzanschlussvertrag fristlos zu kündigen, in den Fällen von Abschnitt IV Ziffer 6.1 lit. a) und c) jedoch nur, wenn die Voraussetzung zur Unterbrechung des Netzanschlusses wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abschnitt IV Ziffer 6.2 ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Abschnitt IV Ziffer 6.2 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.
- 15.3. Tritt an die Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende des der Bekanntmachung folgenden Monats zu kündigen.
- 15.4. Durch die Stilllegung der an die elektrische Anlage angeschlossenen Erzeugungs- und/oder Batteriespeicheranlage/n wird der Vertrag nicht beendet.
- 15.5. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

III. Regelungen zur Anschlussnutzung

1. Nutzung des Netzanschlusses

- 1.1. Die Nutzung des Netzanschlusses setzt das Bestehen eines wirksamen Anschlussnutzungsvertrages voraus. Ohne das Bestehen eines wirksamen Netzanschlussvertrages ist eine Anschlussnutzung nicht zulässig.
- 1.2. Der Netzbetreiber wird bei Bestehen eines Anschlussnutzungsvertrages dem Anschlussnutzer in dem im Netzanschlussvertrag vorgesehenen Umfang die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Strom aus dem Verteilernetz jederzeit ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber hieran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 1.3. Der Netzbetreiber wird Spannung und Frequenz möglichst gleichbleibend halten. Die Frequenz beträgt ca. 50 Herz. Stellt der Kunde Anforderungen an die Stromqualität, die über die Verpflichtung nach Satz 1 hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.
- 1.4. Der Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber unverzüglich Störungen bei der Anschlussnutzung anzuzeigen.
- 1.5. Der Netzbetreiber ist berechtigt, zusätzliche Blindleistung und den Verbrauch von zusätzlicher Blindleistung dem Anschlussnutzer nach dem Preisblatt des Netzbetreibers in Rechnung zu stellen.
- 1.6. Zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber gelten die Regelungen in Abschnitt II Ziffern 4, 5, 9, 10.1, 10.2, 11.1 Satz 1, 11.2, 11.3 sowie 12 entsprechend.

2. Unterbrechung der Anschlussnutzung

- 2.1. Die Anschlussnutzung kann vom Netzbetreiber unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit möglichst unverzüglich beheben.
- 2.2. Der Netzbetreiber wird den Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise, z.B. durch die Bekanntgabe in der örtlichen Presse, unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich vorher mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterbrechung
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat, oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

3. Haftung bei Störung der Anschlussnutzung

- 3.1. Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird hinsichtlich
 - a) eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt,
 - b) der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.Bei Vermögensschäden nach Satz 1 lit. a) ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 3.2. Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf
 - a) 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 - b) 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 - c) 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 - d) 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 - e) 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

- 3.3. Die Ziffern 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Ziffer 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossene Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Ziffer 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- 3.4. Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Ziffer 2 Satz 2 sowie Ziffer 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Ziffer 2 Satz 3 sowie Ziffer 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.
- 3.5. Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Ziffer 2 Satz 3 oder nach Ziffer 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Ziffer 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Ziffer 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.
- 3.6. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 3.7. Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen, mitzuteilen.
- 3.8. Die Haftungsbegrenzungen nach den Ziffern 3.1 bis 3.7 gelten auch für Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
- 3.9. Für Schäden des Anschlussnutzers, die nicht unter Ziffer 3.1 fallen, gilt Abschnitt II Ziffer 14 entsprechend.

4. Kündigung des Anschlussnutzungsvertrages

- 4.1. Für die Kündigung des Anschlussnutzungsvertrages gilt Abschnitt II Ziffer 15 entsprechend.
- 4.2. Im Falle einer Kündigung des Netzanschlussvertrages nach Abschnitt II Ziffer 15 endet der Anschlussnutzungsvertrag mit der Beendigung des Netzanschlussvertrages.

IV. Gemeinsame Vorschriften zum Netzanschluss und der Anschlussnutzung

1. Betrieb von Kundenanlagen und Verbrauchsgeräten sowie Eigenerzeugung

- 1.1. Elektrische Anlagen und Verbrauchsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden des Netzbetreibers, störende Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers ausgeschlossen sind und der Betrieb von Tonfrequenz- Rundsteuereinrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Erfolgt der Gebrauch von Strom nicht innerhalb des vom Netzbetreiber vorgegebenen Verschiebungsfaktors, hat der Anschlussnutzer auf seine Kosten entsprechende Kompensationseinrichtungen zu installieren.
- 1.2. Die vereinbarte Entnahme- und Einspeiseleistung darf nicht überschritten werden. Auf Wunsch des Anschlussnehmers wird der Netzbetreiber – soweit ihm technisch und wirtschaftlich zumutbar – die Entnahme- und/oder Einspeiseleistung erhöhen. Voraussetzung hierfür ist die einvernehmliche Änderung des Netzanschlussvertrages einschließlich der Kostenfestsetzung in Form eines weiteren Baukostenzuschusses nach II. 8. bei einer Erhöhung der Entnahmeleistung sowie gegebenenfalls weiterer Netzanschlusskosten nach II. 6.
- 1.3. Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Netzbetreiber vorher schriftlich mitzuteilen, soweit sich dadurch die an der Entnahmestelle vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist. Hat der Anschlussnehmer die Kundenanlage oder Teile der Kundenanlage an einen Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich. Nähere Einzelheiten über den Inhalt kann der Netzbetreiber regeln.
- 1.4. Vor der Errichtung einer Eigenanlage hat der Kunde dem Netzbetreiber in Textform Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass von seiner Eigenanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das Verteilernetz möglich sind. Der Anschluss von Eigenanlagen ist mit dem Netzbetreiber vorher abzustimmen. Dieser kann den Anschluss von der Einhaltung der Technischen Anschlussbedingungen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.

2. Technische Anschlussbedingungen

Der Netzbetreiber ist berechtigt, in Form von Technischen Anschlussbedingungen weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Kundenanlage einschließlich der Eigenanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann in den Technischen Anschlussbedingungen von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers in Textform abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur dann verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

3. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung und Ablesung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen sowie zur Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung erforderlich ist. Die vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen der nachfolgenden Ziffer 6.1 lit. a) und lit. c) nicht erforderlich.

4. Mess- und Steuereinrichtungen

- 4.1. Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Kunde Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der Technischen Anschlussbedingungen nach Abschnitt IV, Ziffer 2 kostenfrei zur Verfügung zu stellen, die jederzeit leicht zugänglich sein müssen.
- 4.2. Der Netzbetreiber hat das Recht, wenn er nicht selbst Messstellenbetreiber ist, auf eigene Kosten eigene Messeinrichtungen einzubauen oder von Dritten einbauen zu lassen und eigene Messungen vorzunehmen, wenn dies für den Kunden oder den Messstellenbetreiber nicht unzumutbar ist. Das gleiche Recht steht dem Netzbetreiber zu, wenn der Messstellenbetreiber seinen vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 4.3. Der Kunde kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten eigene Messgeräte durch ein Unternehmen nach Abschnitt II Ziffer 10.2 installieren lassen.
- 4.4. Es sind die Messwerte des Messstellenbetreibers abrechnungsrelevant, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor. Ist dies der Fall, gelten, soweit vorhanden, die durch die Messgeräte nach Ziffer 4.2 oder Ziffer 4.3 erfassten Werte, wenn diese den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 4.5. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen zu tragen.
- 4.6. Der Kunde hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Er haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft.

5. Zahlung und Verzug

- 5.1. Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Einwände gegen Rechnungen des Netzbetreibers berechtigen den Kunden zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit offensichtliche Fehler vorliegen.
- 5.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden, kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen von ihm beauftragten Dritten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Maßgebend ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Netzbetreibers.
- 5.3. Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

- 6.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung fristlos und entschädigungsfrei zu unterbrechen, wenn der Kunde diesen Allgemeinen Bedingungen zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - b) die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern, oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 6.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zwei Wochen nach Androhung gegenüber dem Kunden zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde zukünftig seinen Verpflichtungen nachkommt. Dies hat der Kunde gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft nach § 294 ZPO schriftlich nachzuweisen.
- 6.3. Der Netzanschluss und die Anschlussnutzung können vom Netzbetreiber auch bei betriebsnotwendigen Arbeiten unterbrochen werden. Er wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt geben, z.B. in der örtlichen Presse. Die Bekanntgabe kann entfallen, wenn diese nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich und dies vom Netzbetreiber nicht zu vertreten ist, oder eine vorherige Bekanntgabe die Beseitigung von bereits eingetretenen Störungen verzögern würde. Bei kurzen Unterbrechungen ist der Netzbetreiber nur gegenüber solchen Anschlussnutzern zur Benachrichtigung verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Strombelieferung angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen vorher schriftlich mitgeteilt haben.

- 6.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Stromlieferanten die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit diese Rechtsfolge zwischen dem Stromlieferanten und dem Anschlussnutzer vertraglich vereinbart ist, der Stromlieferant die Voraussetzung der Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber auf erstes Anfordern von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben oder ergeben können. Dabei ist vom Stromlieferanten auch glaubhaft gegenüber dem Netzbetreiber zu versichern, dass dem Kunden keine Einwendungen oder Einreden gegenüber dem Stromlieferanten zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.
- 6.5. Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung nach den Ziffern 6.1 bis 6.4 unverzüglich wieder aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde, oder im Falle von Ziffer 6.4 der Stromlieferant, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung dem Netzbetreiber in voller Höhe ersetzt hat. Die Kosten können vom Netzbetreiber pauschal berechnet werden.

7. Vertragsstrafe

- 7.1. Verbraucht der Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor der Anbringung der Messeinrichtungen oder nach der Unterbrechung des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung, ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Kunden für die Dauer des unbefugten Verbrauchs eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Verbrauchs auf der Grundlage einer täglichen Nutzung von bis zu zehn Stunden nach den für vergleichbare Kunden geltenden Preisen zu berechnen.
- 7.2. Ist die Dauer des unbefugten Verbrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe für einen geschätzten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, verlangt werden.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung.

9. Entgelte, Bestimmungsrecht, Anpassung von Preisen

- 9.1. Die Höhe der Entgelte für die Leistungen des Netzbetreibers ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers. Für dort nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder dessen mutmaßlichen Interesse vom Netzbetreiber erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Netzbetreiber die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

- 9.2. Die im Preisblatt angegebenen Preise können vom Netzbetreiber angepasst werden, wenn dies wegen der Änderung oder Einführung von Steuern, Abgaben oder anderen Ausgleichsleistungen veranlasst ist. Der Kunde wird vom Netzbetreiber rechtzeitig über etwaige Preisänderungen informiert. Er hat das Recht, den Vertrag binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe des Zeitpunktes des Eintritts der Preisänderung zu kündigen, wenn eine Preiserhöhung deutlich höher ist, als die Steigerung der Lebenshaltungskosten seit Abschluss des Vertrages oder seit der letzten Preiserhöhung und mindestens 5 vom Hundert beträgt.
- 9.3. Neben den in Ziffer 9.2 genannten Gründen ist der Netzbetreiber berechtigt, die im Preisblatt angegebenen Entgelte entsprechend allgemeiner Kosten- und Preiserhöhungen zu erhöhen oder zu verringern. Ziffer 9.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- 9.4. Änderungen der im Preisblatt angegebenen Preise gelten als vom Kunden genehmigt, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung oder der individuellen Bekanntgabe, der vom Netzbetreiber mitgeteilten Preisänderung widerspricht und der Netzbetreiber bei Veröffentlichung oder Mitteilung der Preisänderung darauf hinweist, dass bei nicht rechtzeitigem Widerspruch des Kunden gegen die Preisänderung diese zwischen dem Netzbetreiber und dem Kunden zu dem in der Veröffentlichung angegebenen Zeitpunkt gilt.
- 9.5. Für alle Leistungen des Netzbetreibers gilt die jeweils geltende Umsatzsteuer, derzeit 19 %, soweit diese im Preisblatt nicht als umsatzsteuerfrei ausgewiesen sind.

10. Veröffentlichung und Änderung der Allgemeinen Bedingungen

- 10.1. Der Netzbetreiber wird jedem Neukunden bei Abschluss eines Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsvertrages und den übrigen Kunden auf Verlangen die Allgemeinen Bedingungen zur Verfügung stellen und diese auf seiner Internetseite veröffentlichen.
- 10.2. Änderungen der Allgemeinen Bedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Der Netzbetreiber wird Änderungen unverzüglich nach der öffentlichen Bekanntgabe auf seiner Internetseite veröffentlichen.
- 10.3. Ziffer 9.4 gilt entsprechend.
- 10.4. Wird aufgrund des EnWG vom Gesetzgeber eine Rechtsverordnung zum Netzanschluss oder dessen Nutzung in Mittelspannung erlassen oder werden von der Regulierungsbehörde verbindliche Vorgaben zum Netzanschluss oder zur Anschlussnutzung in Mittelspannung gemacht, so bleibt dieser Vertrag bestehen, soweit dies von der Rechtsverordnung oder den Vorgaben zugelassen wird und die Regelungen dieses Vertrages mit der Rechtsverordnung oder den Vorgaben übereinstimmen oder diesen nicht widersprechen.